Deutscher Bundestag **Drucksache 14/6811**
14. Wahlperiode 17. 08. 2001

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung des als Bundesrecht fortgeltenden Rechts der Deutschen Demokratischen Republik

A. Problem und Ziel

Das als Bundesrecht fortgeltende Recht der DDR war im Interesse der Rechtssicherheit und -klarheit darauf zu überprüfen, welche Bestimmungen heute noch gelten und ob diese – falls sie auch in Zukunft weiter gelten sollen – mit dem Grundgesetz und dem Recht der Europäischen Gemeinschaften vereinbar sind.

Das fortgeltende Recht der DDR ergibt sich aus Artikel 9 Abs. 2 und der Anlage II des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 und der Vereinbarung zur Durchführung und Auslegung des Einigungsvertrages vom 18. September 1990 – jeweils in Verbindung mit Artikel 1 des Einigungsvertragsgesetzes vom 23. September 1990. In der Zwischenzeit ist ein größerer Teil dieser Bestimmungen durch Fristablauf außer Kraft getreten oder formal aufgehoben worden. Der aktuelle Stand des fortgeltenden Rechts ist aus dem Anhang „Fortgeltendes Recht der ehemaligen DDR“ zum Fundstellennachweis A bzw. aus der Juris-Datenbank zu ersehen. Die Überprüfung des danach fortgeltenden Rechts ergab, dass sich bei 24 Bestimmungen der Regelungsgehalt erledigt hat; sie sind heute gegenstandslos bzw. werden nicht mehr angewandt. Bei keiner der Bestimmungen, die auch in Zukunft fortgelten sollen, haben sich Zweifel an ihrer Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz und dem Recht der Europäischen Gemeinschaften ergeben.

B. Lösung

Die Bestimmungen, die heute gegenstandslos sind bzw. nicht mehr angewandt werden, sollen formal aufgehoben werden. Nach der erfolgten Aufhebung und deren Berücksichtigung in dem Anhang „Fortgeltendes Recht der ehemaligen DDR“ zum Fundstellennachweis A bzw. in der Juris-Datenbank ist aus diesen Auflistungen der aktuelle Stand des als Bundesrecht fortgeltenden Rechts der DDR ersichtlich.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten

Keine

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 15. August 2001

022 (131) – 354 00 – Re 102/01

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik

11011 Berlin

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung des als Bundesrecht fortgeltenden Rechts der Deutschen Demokratischen Republik

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 766. Sitzung am 13. Juli 2001 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.



Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung des als Bundesrecht fortgeltenden Rechts der Deutschen Demokratischen Republik

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Folgende nach Artikel 9 Abs. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Einigungsvertragsgesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 889) fortgeltende Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik werden aufgehoben:

1. die in Anlage II Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt 1 Nr. 8 aufgeführte Durchführungsbestimmung zum Richtergesetz – Ordnung zur Wahl und Berufung ehrenamtlicher Richter – vom 1. September 1990 (GBl. I Nr. 62 S. 1553) (BGBl. 1990 II S. 885, 1153) in Verbindung mit Artikel 4 Nr. 10 der Vereinbarung vom 18. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1239, 1243);

2. die in Anlage II Kapitel III Sachgebiet C Abschnitt 1 Nr. 3 aufgeführten §§ 5, 8, 16, 21 und 23 der Verordnung zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten vom 22. März 1984 (GBl. I Nr. 14 S. 173), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27. Juni 1990 (GBl. I Nr. 39 S. 542) (BGBl. 1990 II S. 885, 1168);

3. die in Anlage II Kapitel III Sachgebiet D Abschnitt I Nr. 2 aufgeführte Anordnung über den Abschluss der Buchführung in Mark der Deutschen Demokratischen Republik zum 30. Juni 1990 vom 27. Juni 1990 (GBl. I Nr. 40 S. 593) (BGBl. 1990 II S. 885, 1193);

4. die in Anlage II Kapitel V Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 aufgeführte Verordnung über die Aufhebung bzw. Beibehaltung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Preise vom 25. Juni 1990 (GBl. I Nr. 37 S. 472) (BGBl. 1990 II S. 885, 1201);

5. das in Anlage II Kapitel VI Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 1 aufgeführte Gesetz über die Übertragung des Eigentums und die Verpachtung volkseigener landwirtschaftlich genutzter Grundstücke an Genossenschaften, Genossenschaftsmitglieder und andere Bürger vom 22. Juli 1990 (GBl. I Nr. 49 S. 899) (BGBl. 1990 II S. 885,1204), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1410);

6. die in Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt III Nr. 2 aufgeführte Verordnung über die Veränderung von Arbeitsrechtsverhältnissen mit ausländischen Bürgern, die auf der Grundlage von Regierungsabkommen in der DDR beschäftigt und qualifiziert werden vom 13. Juni 1990 (GBl. I Nr. 35 S. 398) (BGBl. 1990 II S. 885, 1210);

7. die in Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt III Nr. 3 aufgeführte Anordnung über die Förderung der Beschäftigung von Bürgern, die in ihrem Sozialverhalten gestört sind vom 29. Mai 1990 (GBl. I Nr. 34 S. 364) (BGBl. 1990 II S. 885, 1210);

8. die in Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt III Nr. 5 aufgeführte Verordnung über die Gewährung von Vorruhestandsgeld vom 8. Februar 1990 (GBl. I Nr. 7 S. 42) (BGBl. 1990 II S. 885, 1210) in Verbindung mit Artikel 4 Nr. 13 der Vereinbarung vom 18. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1239, 1244), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juli 1994 (BGBl. I S. 1796);

9. die in Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet F Abschnitt III Nr. 3 aufgeführte Verordnung zur Sozialpflichtversicherung der Arbeiter und Angestellten – SVO – vom 17. November 1977 (GBl. I Nr. 35 S. 373), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 509) (BGBl. 1990 II S. 885, 1211);

10. die in Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet F Abschnitt III Nr. 4 aufgeführte Verordnung über die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik vom 9. Dezember 1977 (GBl. I 1978 Nr. 1 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 509) (BGBl. 1990 II S. 885, 1211);

11. die in Anlage II Kapitel X Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 1 aufgeführte Anordnung über das Zentrale Suchtmittelbüro beim Ministerium für Gesundheitswesen vom 28. Januar 1974 (GBl. I Nr. 16 S. 149) (BGBl. 1990 II S. 885, 1219);

12. die in Anlage II Kapitel X Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 3 aufgeführten Vorschriften der Zweiten Durchführungsbestimmung zum Suchtmittelgesetz (Verschreibungs- und Abgabeordnung) vom 28. Januar 1974 (GBl. I Nr. 16 S. 157), die zuletzt durch die Sechste Durchführungsbestimmung zum Suchtmittelgesetz – Ergänzung des Suchtmittelverzeichnisses, weitere Bestimmungen über Verschreibung, Abgabe, Ein- und Ausfuhr – vom 27. April 1989 (GBl. I Nr. 12 S. 172) geändert worden ist (BGBl. 1990 II S. 885,1219);

13. die in Anlage II Kapitel X Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 7 aufgeführte Gemeinsame Anweisung des Ministers für Gesundheitswesen und des Ministers für Hoch- und Fachhochschulwesen zur Durchführung des Vorpraktikums vor Aufnahme des Medizin- bzw. Stomatologiestudiums vom 12. September 1983 (Verf. u. Mitt. MfGE Nr. 7 S. 57) (BGBl. 1990 II S. 885, 1220);

14. die in Anlage II Kapitel X Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 8 aufgeführte Anweisung zur Durchführung des Klinischen Praktikums im 6. Jahr des Medizinstudiums (Pflichtassistenz) an medizinischen Hochschuleinrichtungen und staatlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens vom 10. September 1976 (Verf. u. Mitt. MfGE 1977 Nr. 1 S. 1) in der Fassung der Änderungsanweisung vom 30. Juni 1977 (Verf. u. Mitt. MfGE 1978 Nr. 1 S. 6) (BGBl. 1990 II S. 885, 1220);

15. die in Anlage II Kapitel X Sachgebiet H Abschnitt I aufgeführte Unterhaltssicherungsverordnung vom

19. Mai 1988 (GBl. I Nr. 11 S. 129) (BGB1. 1990 II S. 885, 1220), in Verbindung mit Artikel 4 Nr. 19 der Vereinbarung vom 18. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1239, 1244), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2322);

16. die in Anlage II Kapitel XVI Sachgebiet B Abschnitt III aufgeführte Verordnung über die Erhöhung der Entgelte der Lehrlinge vom 15. März 1990 (GBl. I Nr. 18 S. 170) (BGBl. 1990 II S. 885, 1232);

17. der in Anlage II Kapitel XVIII Abschnitt III aufgeführte § 6 Abs. 2 des Statistikgesetzes der DDR vom 20. Juli 1990 (GBl. I Nr. 52 S. 1004) (BGBl. 1990 II S. 885, 1234);

18. das in Anlage II Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 aufgeführte Gesetz zur sinngemäßen Anwendung des Bundespersonalvertretungsgesetzes (BPersVG) – Personalvertretungsgesetz – vom 22. Juli 1990 (GBl. I Nr. 52 S. 1014) (BGBl. 1990 II S. 885, 1235);

19. die in Anlage II Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 2 aufgeführte Wahlordnung zum Gesetz zur sinngemäßen Anwendung des Bundespersonalvertretungsgesetzes – Personalvertretungsgesetz, Wahlordnung – vom 22. Juli 1990 (GBl. I Nr. 52 S. 1030) (BGBl. 1990 II S. 885, 1235);

20. der in Anlage II Kapitel XIX Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 1 aufgeführte § 29 Abs. 1 Satz 1 und § 30 Abs. 1 und 4 des Wehrdienstgesetzes vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 12 S. 221) in Verbindung mit dem Beschluss über die Musterung und Einberufung zum Wehrdienst sowie die Entlassung aus dem Wehrdienst im 1. Halbjahr 1990 vom 8. Februar 1990 (GBl. I Nr. 8 S. 44) (BGBl. 1990 II S. 885, 1235);

21. die in Anlage II Kapitel XIX Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 2 aufgeführte Besoldungsordnung für die Angehörigen der Nationalen Volksarmee vom 12. Oktober 1982 (Nr. 005/9/001) in der Fassung vom 15. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1235), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung vom 29. August 1991 (BGBl. I S. 1868);

22. der in Anlage II Kapitel XIX Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 4 aufgeführte § 27 Abs. 1 des Wehrdienstgesetzes vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 12 S. 221) in Verbindung mit der Ordnung Nr. 064/9/001 des Ministers für Abrüstung und Verteidigung über die Verpflegung in der NVA (Verpflegungsordnung) vom 24. Juni 1990 (BGBl. II 1990 S. 885, 1236).

§ 2

Folgende nach Artikel 3 der Vereinbarung vom 18. September 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Einigungsvertragsgesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1239) fortgeltende Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik werden aufgehoben:

1. das in Nummer 7 aufgeführte Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft vom 13. September 1990 (GBl. I Nr. 61 S. 1488) (BGBl. 1990 II S. 885, 1241);

2. die in Nummer 15 aufgeführte Anordnung zur Zoll- und Verbrauchssteuerentlastung von Waren, die an die Westgruppe der Streitkräfte der UdSSR geliefert werden vom 29. August 1990 (GBl. I Nr. 63 S. 1608) (BGBl. 1990 II S. 885, 1241).

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

1. Die Herbstkonferenz der Justizministerinnen und -minister hat am 20./21. November 1996 durch Beschluss an „den Bund“ die Bitte gerichtet, das am 2. Oktober 1990 noch geltende, in die Kompetenz des Bundesgesetzgebers fallende Recht der DDR einer Rechtsbereinigung zu unterziehen. Dabei sollte insbesondere geprüft werden, ob das fortgeltende Recht mit dem Grundgesetz und dem Europäischen Gemeinschaftsrecht vereinbar ist.

   Da bei Abschluss des Einigungsvertrages unter den Bundesressorts Einvernehmen darüber bestand, dass in Zukunft konstitutive oder klarstellende Änderungen des betroffenen Rechts in der fachlichen Verantwortung des jeweils zuständigen Ressorts betrieben werden sollen, hat sich das Bundesministerium der Justiz zunächst mit einem Rundschreiben an die Bundesressorts gewandt, um die Frage zu klären, ob die Ressorts Einwände dagegen erheben würden, dass das Bundesministerium der Justiz die Federführung für ein Rechtsbereinigungsgesetz übernehmen würde. Da kein Ressort Einwände erhoben hat, hat Ministerin Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin am 26. April 1999 in der 19. Konferenz der Justizministerinnen und -minister der neuen Länder und des Senators für Justiz des Landes Berlin (Ost-JUMIKO) mitgeteilt, dass das Bundesministerium der Justiz die Federführung für einen Gesetzentwurf zur Bereinigung des fortgeltenden Rechts der DDR übernommen habe und nunmehr einen Gesetzentwurf vorbereite.

2. Das fortgeltende Recht der DDR ergibt sich aus Artikel 9 Abs. 2 und der Anlage II des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 und der Vereinbarung zur Durchführung und Auslegung des Einigungsvertrages vom 18. September 1990 – jeweils in Verbindung mit Artikel 1 des Einigungsvertragsgesetzes vom 23. September 1990. Der aktuelle Stand des fortgeltenden Rechts ist aus dem Anhang „Fortgeltendes Recht der ehemaligen DDR“ zum Fundstellennachweis A bzw. aus der Juris-Datenbank zu ersehen.

   Zu den dort aufgeführten, als Bundesrecht fortgeltenden Bestimmungen wurde zusammen mit den jeweils federführenden Ressorts die Frage geklärt,

   – ob die Bestimmung noch gilt,

   – ob die Bestimmung auch in Zukunft fortgelten soll oder

   – ob die Bestimmung aufgehoben werden kann.

   Als Ergebnis des Abstimmungsvorgangs wurden die in dem Gesetzentwurf aufgeführten 24 Bestimmungen festgestellt, die aufgehoben werden können. Der Regelungsgehalt aller dieser Bestimmungen hat sich inzwischen erledigt. Die Bestimmungen sind heute gegenstandslos bzw. werden nicht mehr angewandt. Sie sollen deshalb – auch formal – aufgehoben werden.

   Sobald die beabsichtigten Aufhebungen im Anhang „Fortgeltendes Recht der ehemaligen DDR“ zum Fundstellennachweis A bzw. in der Juris-Datenbank berücksichtigt sind, geht aus diesen Auflistungen eindeutig hervor, welche Bestimmungen der DDR noch gelten.

   Zu den Bestimmungen, die nach dem Ergebnis des Abstimmungsvorganges weiterhin fortgelten sollen, wurden keine Bedenken gegen ihre Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz und dem Recht der Europäischen Gemeinschaften vorgetragen.

3. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Anlage II zum Einigungsvertrag und die Vereinbarung zur Durchführung und Auslegung des Einigungsvertrages auch Bestimmungen enthalten, die als Landesrecht fortgelten. Die Bereinigung dieser Bestimmungen durch die neuen Länder ist weit fortgeschritten, aber noch nicht abgeschlossen.

   Auch die als Landesrecht fortgeltenden Bestimmungen sind im Anhang zum Fundstellennachweis A und in der Juris-Datenbank aufgeführt. Das Bundesministerium der Justiz bemüht sich deshalb, auch den jeweiligen Stand der Rechtsbereinigung dieser Bestimmungen durch die neuen Länder in dem Anhang zum Fundstellennachweis A und in der Juris-Datenbank zu erfassen.

4. Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte.

II. Begründung im Einzelnen

Zu § 1 Nr. 1

Die Durchführungsbestimmung zum Richtergesetz – Ordnung zur Wahl und Berufung ehrenamtlicher Richter – vom 1. September 1990 ist gegenstandslos. Sie beruht auf § 37 Abs. 1 Satz 2 des Richtergesetzes vom 5. Juli 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 637), das nicht fortgilt.

Gemäß § 1 Abs. 1 des Rechtspflege-Anpassungsgesetzes (RpflAnpG) vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1147) endet die Amtsperiode nach der Richterwahlordnung gewählter oder berufener ehrenamtlicher Richter spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 1994. Durch Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Rechtspflegergesetzes und anderer Gesetze vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1374) ist § 1 Abs. 1 des RpflAnpG dahin geändert worden, dass die Amtsperiode der ehrenamtlichen Richter mit Ablauf des 31. Dezember 1996 endet. Nach diesem Datum können Neuwahlen oder Berufungen von ehrenamtlichen Richtern nur nach den allgemein geltenden Vorschriften erfolgen.

Zu § 1 Nr. 2

Für die nach dem Einigungsvertrag im Gebiet der DDR fortgeltenden Bußgeldtatbestände besteht kein praktischer Bedarf mehr. Sie werden von der Praxis nicht mehr angewandt. Ihre Regelungsbereiche werden im Wesentlichen durch Bundesrecht und durch neue landesrechtliche Vorschriften abgedeckt. Die Aufhebung erfolgt, soweit die Tatbestände als Bundesrecht fortgelten. Sie dient – im Zusammenspiel mit den nachfolgend genannten landesrechtlichen Bestimmungen – der Rechtssicherheit und -klarheit, da eine

eindeutige Zuordnung der einzelnen Tatbestände zum Bundes- oder Landesrecht nicht immer möglich ist. Die meisten neuen Länder haben bereits entsprechende Aufhebungsregelungen für ihren Zuständigkeitsbereich erlassen (vgl. § 4 des Zweiten Brandenburgischen Rechtsbereinigungsgesetzes vom 21. Dezember 1998, GVBl. I S. 254; § 14 des Sächsischen Ordnungswidrigkeitengesetzes vom 20. Januar 1994, SächsGVBl. S. 174; § 1 Abs. 1 des Ersten Thüringer Rechtsbereinigungsgesetzes – DDR-Recht vom 25. September 1996, ThürGVBl. S. 150; § 1 Abs. 1 des Rechtsbereinigungsgesetzes von Sachsen-Anhalt vom 26. Juni 1996, GVBl. LSA S. 210). Die Länder Berlin und Mecklenburg-Vorpommern bereiten solche Bestimmungen vor.

Zu § 1 Nr. 3

Die „Anordnung über den Abschluss der Buchführung in Mark der Deutschen Demokratischen Republik zum 30. Juni 1990“ schreibt die Aufstellung der Schlussbilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung per 30. Juni 1990 bis zum 31. August 1990 – in bestimmten Fällen bis zum 31. Oktober 1990 – vor. Sie ist daher jetzt gegenstandslos.

Zu § 1 Nr. 4

Die Verordnung über die Aufhebung bzw. Beibehaltung auf dem Gebiet der Preise ist seit dem 1. Januar 1992 gegenstandslos und kann deshalb aufgehoben werden.

Zu § 1 Nr. 5

Das Gesetz über die Übertragung des Eigentums und die Verpachtung volkseigener landwirtschaftlich genutzter Grundstücke an Genossenschaften, Genossenschaftsmitglieder und andere Bürger vom 22. Juni 1990 kann aufgehoben werden. Zur Privatisierung des der Treuhandanstalt/BvS nach der 3. Durchführungsverordnung zum Treuhandgesetz übertragenen, ehemals volkseigenen land- und forstwirtschaftlichen Vermögens sind die Treuhandrichtlinie zur Verpachtung sowie § 3 des Ausgleichsleistungsgesetzes und die Flächenerwerbsverordnung geschaffen worden. Diese Regelungen weichen von denen des Eigentumsübertragungsgesetzes ab. Da durch das Sachenrechtsbereinigungsgesetz und das Schuldrechtsanpassungsgesetz die Zusammenführung von Grund- und Gebäudeeigentum und weiterbestehende Nutzungsverhältnisse geregelt werden, besteht auch kein Bedürfnis für eine Aufrechterhaltung des in § 5 des Eigentumsübertragungsgesetzes vorgesehenen Vorkaufsrechts.

Zu § 1 Nr. 6

Die Verordnung über die Veränderung von Arbeitsrechtsverhältnissen mit ausländischen Bürgern, die auf der Grundlage von Regierungsabkommen in der DDR beschäftigt und qualifiziert werden, kann nunmehr aufgehoben werden, weil die durch die Verordnung erfassten Abkommen spätestens im Jahre 1994 ausgelaufen sind.

Zu § 1 Nr. 7

Die „Anordnung über die Förderung der Beschäftigung von Bürgern, die in ihrem Sozialverhalten gestört sind“ ermöglichte für längstens zwei Jahre die Förderung von Personen, die bis zum Wirksamwerden des Beitritts in eine entsprechende Maßnahme eingetreten waren. Die Anordnung ist daher seit dem 3. Oktober 1992 gegenstandslos.

Zu § 1 Nr. 8

Die Verordnung über die Gewährung von Vorruhestandsgeld galt lediglich für solche Arbeitnehmer fort, die bis zum Wirksamwerden des Beitritts die Voraussetzungen erfüllt hatten. Da es seit Ende 1995 keine Leistungsfälle mehr gibt, hat sich die Verordnung erledigt.

Zu § 1 Nr. 9 und 10

Die Geltungsdauer der Bestimmungen der Verordnung zur Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten – SVO – und der Verordnung über die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik ist abgelaufen. Die Verordnungen sind daher gegenstandslos und können aufgehoben werden.

Zu § 1 Nr. 11

Die Weitergeltung der Anordnung über das Zentrale Suchtmittelbüro beim Ministerium für Gesundheitswesen vom 28. Januar 1974 war in Anlage I zum Einigungsvertrag Kapitel X Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe g vorgesehen worden und zwar „… bis zu dessen Überführung oder Abwicklung nach Artikel 13 Abs. 2 Satz 2 des Vertrages …“. Die Abwicklung ist inzwischen erfolgt. Die Anordnung kann daher auch formal aufgehoben werden.

Zu § 1 Nr. 12

Die Weitergeltung des § 10 Abs. 1 der Verschreibungs- und Abgabeordnung vom 28. Januar 1974 war in Anlage I zum Einigungsvertrag Kapitel X Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 2 Buchstabe a, bb „… bis auf Widerruf“ vorgesehen. Der Widerruf ist inzwischen erfolgt. Die übrigen Vorschriften der Verschreibungs- und Abgabeordnung sind bereits durch Fristablauf außer Kraft getreten. Die Verschreibungs- und Abgabeordnung kann daher auch formal aufgehoben werden.

Zu § 1 Nr. 13 und 14

Die „Gemeinsame Anweisung des Ministers für Gesundheitswesen und des Ministers für Hoch- und Fachhochschulwesen zur Durchführung des Vorpraktikums vor Aufnahme des Medizin- bzw. Stomatologiestudiums“ und die „Anweisung zur Durchführung des Klinischen Praktikums im 6. Jahr des Medizinstudiums (Pflichtassistenz) an medizinischen Hochschuleinrichtungen und staatlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens“ haben sich seit dem 1. Januar 1999 durch Fristablauf erledigt. Die Studierenden der Medizin, die unter die entsprechenden Übergangsvorschriften der Bundesärzteordnung fielen, konnten das Studium nach dem Recht der DDR bis zum 31. Dezember 1998 abschließen.

Zu § 1 Nr. 15

Nach den Bestimmungen der „Unterhaltssicherungsverordnung“ wurden „Leistungen längstens bis zum 31. Dezember 1992“ gezahlt. Die Verordnung ist seitdem gegenstandslos.

Zu § 1 Nr. 16

§ 10 Berufsbildungsgesetz gewährt dem Auszubildenden einen unabdingbaren Rechtsanspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung auch in den Berufsbereichen, in denen (noch) keine tarifvertraglichen Regelungen bestehen oder die Ausbildungsvertragsparteien nicht tarifgebunden sind. Die „Verordnung über die Erhöhung der Entgelte für Lehrlinge“ ist daher gegenstandslos. Sie berührt zudem die Vertrags- und Tarifautonomie der Ausbildungsvertragsparteien.

Zu § 1 Nr. 17

§ 6 des Statistikgesetztes der DDR galt für die Erstellung der Statistik für das Jahr 1990 fort. Die Bestimmung ist jetzt gegenstandslos.

Zu § 1 Nr. 18 und 19

Das „Gesetz zur sinngemäßen Anwendung des Bundespersonalvertretungsgesetzes (BPersVG) – Personalvertretungsgesetz“ vom 22. Juli 1990 ist nach Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 15 Buchstabe a spätestens seit dem 1. Juni 1993 nicht mehr anzuwenden. Es kann daher aufgehoben werden.

Das Gleiche gilt für die auf der Ermächtigung in § 115 des vorgenannten Gesetzes beruhende Wahlordnung vom 22. Juli 1990.

Zu § 1 Nr. 20

Der Beschluss über die Musterung und Einberufung zum Wehrdienst sowie die Entlassung aus dem Wehrdienst im 1. Halbjahr 1990 vom 8. Februar 1990 findet heute keine Anwendung mehr, da alle Wehrpflichtigen, die als Angehörige der ehemaligen NVA im Beitrittsgebiet zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Beitritts Grundwehrdienst geleistet haben, zwischenzeitlich entlassen sind. Auch im Beitrittgebiet werden Wehrpflichtige nur noch auf Grund des Wehrpflichtgesetzes zum Grundwehrdienst einberufen.

§ 29 Abs. 1 Satz 1 und § 30 Abs. 1 und Abs. 4 des Wehrdienstgesetzes vom 25. März 1982 sowie der Beschluss über die Musterung und Einberufung zum Wehrdienst sowie die Entlassung aus dem Wehrdienst im 1. Halbjahr 1990 können deshalb – da gegenstandslos – aufgehoben werden.

Zu § 1 Nr. 21

Die Besoldungsordnung für Angehörige der Nationalen Volksarmee vom 12. Oktober 1982 (Nr. 005/9/001) in der Fassung vom 15. August 1990 fand nach dem Beitritt Anwendung auf die Soldaten der ehemaligen NVA, soweit sie nicht als Soldaten auf Zeit (SaZ) oder Berufssoldaten (BS) der Bundeswehr ernannt worden waren. Hierbei handelte es sich im Wesentlichen um folgende Personengruppen nach Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet B Recht der Soldaten Abschnitt II des Einigungsvertrages:

– nach § 2 dieser Bestimmungen die SaZ und BS der ehemaligen NVA, deren Dienstverhältnis ruhte und die Wartegeld bezogen,
– nach § 3 dieser Bestimmungen die SaZ und BS (sog. Weiterverwender) der ehemaligen NVA in militärischen Einheiten, Verbänden, Dienststellen oder Einrichtungen der NVA, die ganz oder teilweise fortbestanden oder in andere Einheiten, Verbände, Dienststellen oder Einrichtungen eingegliedert wurden, sofern diese Soldaten nicht als SaZ oder BS der Bundeswehr ernannt wurden,
– nach § 1 Nr. 1 dieser Bestimmungen die Soldaten der ehemaligen NVA, die aufgrund der Wehrpflicht Wehrdienst leisteten.

Die Teile der Besoldungsordnung der ehemaligen NVA, die Ansprüche für wehrpflichtige Soldaten regeln, wurde durch die Wehrsold-Übergangsverordnung vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2692) und die Zweite Wehrsold-Übergangsverordnung vom 18. Juli 1991 (BGBl. I S. 1586) außer Kraft gesetzt.

Für die Weiterverwender wurde die Besoldungsordnung mit Wirkung vom 1. Juli 1991 durch Artikel 3 Abs. 2 der Ersten Bezügeanpassungs-Übergangsverordnung vom 29. August 1991 (BGBl. I S. 1868) teilweise außer Kraft gesetzt.

Nach Ablauf der Regelungen über das Wartegeld wegen Fristablaufs und nach Entscheidung über den weiteren Status der Weiterverwender (Ernennung als SaZ oder BS der Bundeswehr bzw. Entlassung) sind die bisher noch nicht aufgehobenen Regelungen der Besoldungsordnung der ehemaligen NVA obsolet. Dies gilt ebenso für die in der Besoldungsordnung enthaltenen Regelungen über Reisekosten, Umzugskosten und Trennungsgeld.

Die Teile der Besoldungsordnung, die noch nicht durch die oben genannten Verordnungen außer Kraft gesetzt worden sind, können daher aufgehoben werden.

Zu § 1 Nr. 22

Mit Erlass des Bundesministeriums der Verteidigung – VR III 4 – Az. 48-10-00/1 vom 15. August 1991 ist angeordnet worden, die Bestimmungen der Verpflegungsordnung der NVA vom 24. Juni 1990 sowie aller Verordnungen, Ordnungen, Dienstvorschriften und Übergangsbestimmungen zu dieser Verpflegungsordnung nicht mehr anzuwenden.

§ 27 Abs. 1 des Wehrdienstgesetzes vom 25. März 1982 und die Ordnung Nr. 064/9/001 des Ministers für Abrüstung und Verteidigung über die Verpflegung in der NVA – Verpflegungsordnung – vom 24. Juni 1990 können deshalb – da gegenstandslos – aufgehoben werden.

Zu § 2 Nr. 1

Das „Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft“ ist gegenstandslos, da die dort genannten Versicherungsverträge mit dem 31. Dezember 1990 – ohne dass es einer Kündigung bedurft hätte – für beendet erklärt worden sind.

Zu § 2 Nr. 2

Die „Anordnung zur Zoll- und Verbrauchsteuerentlastung von Waren, die an die Westgruppe der Streitkräfte der UdSSR geliefert werden“ ist gegenstandslos.

Das Gesetz soll nach seiner Verabschiedung schnell in Kraft treten.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333